STEFAN LAMB
mediengestaltung & training

Generative Bildmodelle in Photoshop & Firefly

Rechtslage:
Nutzung, Urheberrecht, Haftung und Kennzeichnung



Stefan Lamb · Stand 13.10.2026

Diese Präsentation ist eine Recherche, keine Rechtsberatung.

KURZFASSUNG

Nutzen und Besitzen sind zwei getrennte Fragen

Nutzen: ja

Generierte Bilder aus Photoshop und Firefly dürfen grundsätzlich kommerziell genutzt werden. Das regelt der Vertrag mit Adobe und dem Modellanbieter.

Besitzen: niemand

Am rein generierten Bild entsteht für niemanden ein Urheberrecht. Bei eigenen Fotos bleiben die Rechte am Foto bestehen, die generierten Teile sind für sich ungeschützt.

ÜBERBLICK

Vier Fälle auf einen Blick

Fall	Kommerziell nutzbar?	Wer hat das Urheberrecht?
Vollgeneriert, Firefly-Modell	Ja, laut Adobe-Richtlinien; Beta nur, wenn das Produkt nichts anderes angibt	Niemand – weder Nutzer noch Adobe
Vollgeneriert, Partnermodell (Gemini, FLUX, GPT Image)	Ja, nach Bedingungen von Adobe und Partner; nicht „commercially safe"	Niemand; Anbieter verzichten auf Eigentum, übertragen aber nichts
Eigenes Foto + Generative Fill/Expand	Ja; Rechte am Foto bleiben	Fotograf am Foto; generierte Pixel ungeschützt
Eigenes Foto per Prompt komplett neu erzeugt	Ja, wie oben	Nur für Ausschnitt, Perspektive, Licht und Schärfe, soweit sie erhalten bleiben

ÜBERBLICK

Drei Punkte, die oft übersehen werden

Freistellung

Nur in Enterprise-Verträgen, nicht für Einzel- oder Team-Abos und nicht für Beta-Funktionen. Gedeckt sind Firefly-Modelle, seit Mai 2026 auch Google- und OpenAI-Modelle in bestimmten Lizenzen.

Kennzeichnung

Seit 2. August 2026 müssen Deepfakes im Sinne des AI Act sichtbar gekennzeichnet werden. Verpflichtet ist, wer das Tool beruflich einsetzt – meist Gestalterin oder Fotograf, nicht der Auftraggeber.

Beweislast

Wer ein Urheberrecht an einem KI-gestützten Bild beansprucht, muss den menschlichen Anteil darlegen. Deshalb: Arbeitsschritte dokumentieren.

MODELLE

Firefly-Modelle und Partnermodelle

Modell	Anbieter	Einstufung durch Adobe
Firefly Image (inkl. Fill & Expand)	Adobe	„Commercially safe"; Freistellung für Enterprise
Gemini 3 / 3.1 (Nano Banana Pro / 2)	Google	Partnermodell; seit 8.5.2026 Zusatzdeckung in bestimmten Lizenzen
GPT Image 1.5 bis 2.5	OpenAI	Partnermodell; seit 8.5.2026 Zusatzdeckung in bestimmten Lizenzen
FLUX.2, FLUX.1 Kontext	Black Forest Labs	Partnermodell; keine Freistellung
Topaz, Runway, Luma, Veo, Kling, Seedance	diverse	Partnermodelle; Kling, Seedance nur für Einzelnutzer

Credits je Generierung in Photoshop

1 Firefly · **20** FLUX.2 pro · **40** Nano Banana Pro

Kein Training mit Nutzerinhalten. Prompt und Referenzdateien gehen aber an den Partner – bei Kling und Seedance an chinesische Unternehmen.

Modellliste ändert sich laufend. Quellen: Adobe: Partner models (Stand 9.10.2026) · Adobe Firefly FAQ · Adobe Community: Photoshop 27.0

KOMMERZIELLE NUTZUNG

Vollgenerierte Bilder: eine Frage des Vertrags

Firefly-Modelle

- Ohne Beta-Label kommerziell nutzbar; Beta ebenfalls, sofern das Produkt nichts anderes angibt
- Adobe beansprucht keine Rechte am Output
- Verboten: Outputs zum KI-Training, Prompts auf fremde Werke oder Marken, Referenzbilder mit fremden Rechten

Gen AI User Guidelines · Firefly FAQ · Legal FAQ Enterprise

Partnermodelle

- Adobe kann die Trainingsdaten nicht prüfen; Bedingungen des Modells vor Nutzung prüfen
- Google, Black Forest Labs und OpenAI beanspruchen keine Rechte am Output – OpenAI überträgt Rechte nur „if any"
- Enterprise: Nutzung über Adobe-Credits fällt unter den Adobe-Vertrag

Adobe Stock AI Studio · Gemini API Terms · BFL Terms · Partner models FAQ

„Kommerziell nutzbar" heißt nicht: frei von Rechten Dritter. Und nicht exklusiv – Wettbewerber dürfen ein ungeschütztes Bild kopieren.

KOMMERZIELLE NUTZUNG

Ergänzungen im eigenen Bild

Für generierte Ergänzungen gelten dieselben Nutzungsregeln, die Rechte am eigenen Foto bleiben unberührt. Generative Fill, Expand und Remove mit Firefly-Modell sind freistellungsfähig – für Enterprise-Kunden.

Modellwahl im Dialog

Firefly-Modell: Adobes „commercially safe"-Zusage. Nano Banana oder FLUX: Partnerbedingungen. Partnermodelle rechnen oft das ganze Bild neu – das erhöht den KI-Anteil.

Nur eigenes Material

Keine Referenzbilder mit fremden Rechten. Bei Kundenfotos mit Personen den Datenschutz klären: Bei Partnermodellen gehen Bild und Prompt an den Partner.

Beta-Funktionen

Kommerziell nutzbar, sofern nicht anders angegeben – aber von jeder Freistellung ausgeschlossen.

Quellen: Adobe Firefly Product Description · Capture: Nano Banana und Kontext in Generative Fill

URHEBERRECHT

Rein generiert: Niemand hat ein Urheberrecht

Auch aufwendige Prompts in vielen Runden begründen keinen Schutz (§ 2 Abs. 2 UrhG). Folge: Wettbewerber dürfen das Motiv übernehmen, Kunden erhalten kein exklusives Nutzungsrecht im urheberrechtlichen Sinn.

Gericht	Datum, Az.	Kernaussage
OLG Düsseldorf	2.4.2026, 20 W 2/26	Schutz nur bei kreativen Entscheidungen des Menschen. Allgemeine, ergebnisoffene Anweisungen reichen nicht, auch wenn es viele sind.
AG München	13.2.2026, 142 C 9786/25	KI-Logos ohne Schutz. Aufwand, Iterationen, Premium-Abo und Auswahl aus Vorschlägen zählen nicht.
LG Frankfurt	17.12.2025, 2-06 O 401/25	Beweislast für den menschlichen Anteil trägt, wer Schutz beansprucht.

Blick über die Grenze: USA – Supreme Court nimmt Thaler v. Perlmutter nicht an (2.3.2026), Prompts allein reichen laut Copyright Office nicht. Schweiz – laut IGE nur menschliche Inhalte geschützt. Italien – menschliche Schöpfung seit 2025 gesetzlich verankert.

Quellen: OLG Düsseldorf · AG München · Reed Smith · LAUSEN · KMU-Portal · Taylor Wessing

Eigenes Foto mit KI-Ergänzungen

Ausgangsfoto **geschützt**

Lichtbildwerk oder Lichtbild (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 72 UrhG). Daran ändert die Bearbeitung nichts.

Generierte Pixel **ungeschützt**

Gefüllte Fläche, erweiterter Rand, ersetzter Himmel: kein Urheber- und kein Leistungsschutz (AG München). Wer nur diesen Teil kopiert, verletzt kein Recht.

Gesamtbild **teilweise**

Geschützt, soweit Ausschnitt, Perspektive, Licht und Schärfe erhalten bleiben (OLG Düsseldorf). Bei kompletter Neuberechnung per Prompt können sie verloren gehen.

Kehrseite: fremdes Foto als Basis

Im Düsseldorfer Fall wurde das Foto einer Fotografin per KI nachgebaut. Keine Verletzung: Das Motiv ist frei, geschützte Gestaltungselemente wurden nicht übernommen. Aber ein KI-Bild ohne menschliche Schöpfung kann sich nicht auf die freie Benutzung (§ 23 UrhG) berufen.

USA: Auswahl und Anordnung per Inpainting kann registrierbar sein. Quellen: Kanzlei Plutte: OLG Düsseldorf · LAUSEN: Copyright Office

HAFTUNG

Das Risiko liegt beim Output, nicht beim Training

Typische Risiken für Anwender

- Prompts mit Künstlernamen, Marken, bekannten Figuren oder realen Personen – Adobes Richtlinien verbieten sie
- Partnermodelle mit unbekannten Trainingsdaten: Adobe kann Rechte Dritter im Output nicht ausschließen
- Kommt ein Output einem bestehenden Werk zu nahe, liegt die Verantwortung beim Nutzer

Trainingsprozesse: gegen Anbieter

LG München I, GEMA ./. OpenAI (11.11.2025): Im Modell memorierte Liedtexte sind Vervielfältigungen.

OLG Hamburg, Kneschke ./. LAION (10.12.2025): Trainingsdatensatz von § 44b UrhG gedeckt; Revision zum BGH zugelassen.

LG München I, GEMA ./. Suno (31.7.2026): zweites Grundsatzurteil, zu einem KI-Musikgenerator.

Quellen: Morgan Lewis · Hogan Lovells Tracker · LAUSEN: LG Hamburg · LAUSEN: GEMA ./. Suno · Netzwoche

HAFTUNG

IP-Freistellung durch Adobe: eng begrenzt

Wer

Nur Enterprise-Kunden mit entsprechender Berechtigung im Vertrag. Einzel- und Team-Abos haben keinen Anspruch.

Was gedeckt ist

Allgemein verfügbare Firefly-Funktionen: Text zu Bild, Generative Fill, Expand, Remove. Ausgeschlossen: Beta und nicht von Adobe trainierte Modelle.

Seit 8.5.2026

„Creative Partner Model Supplemental Coverage" für Bild- und Videomodelle von Google und OpenAI – nur in bestimmten Lizenzen, ohne Vorab-Versionen. FLUX, Runway, Kling: nicht gedeckt.

Wann sie entfällt

Bei eigener Veränderung des Outputs, wegen des Nutzungskontexts oder bei vertragswidriger Nutzung.

Quellen: Adobe Community: Indemnification · Firefly Product Description · Partner Model Product Description · Legal FAQ Enterprise

KENNZEICHNUNG · AI ACT ART. 50

Seit 2.8.2026: Deepfakes sichtbar kennzeichnen

Pflichtig ist, wer das KI-System beruflich einsetzt – meist Gestalterin oder Fotograf, nicht der Auftraggeber.

Kunden sind nur mitverpflichtet, wenn sie den KI-Einsatz vorgeben, den Kreativen in ihre Abläufe einbinden oder selbst nachbearbeiten.

Was ist ein Deepfake?

Ein KI-erzeugter oder -veränderter Inhalt, der realen oder plausibel existierenden Personen, Gegenständen, Orten oder Ereignissen ähnelt und fälschlich als echt erscheinen würde.

Maßstab sind Einsatzzweck und Erwartung des Publikums (Leitlinien der Kommission, 20.7.2026). Eine Täuschungsabsicht ist nicht nötig.

Quellen: FREELENS-Leitfaden (Stand 20.9.2026) · LAUSEN: Leitlinien zu Art. 50

KENNZEICHNUNG

Wann ein Label nötig ist

Bearbeitung	Kennzeichnung nötig?
Rauschen, Staub, Farbe, Kontrast, Horizont, Rand ergänzen	In der Regel nein
Werbung: Hintergrund erweitern oder tauschen, Produkte arrangieren – rein ästhetisch	In der Regel nein, wenn das Produkt korrekt dargestellt ist
Werbung: KI-Produktbild zeigt Aussehen oder Eigenschaften anders als real	Ja
Personen oder Objekte entfernen oder einfügen, sodass sich die Aussage ändert; Gesicht oder Körperform verändern	Ja, wahrscheinlich
Journalistisches Bild: inhaltliche Bearbeitung über übliche Standards hinaus	Ja
Vollgeneriertes, fotorealistisches Bild von Menschen, Orten, Ereignissen	Ja, außer niemand erwartet Echtheit
Offensichtlich unrealistisch (Drachen, fliegende Menschen)	Nein

Grenzfälle sind Einzelfallentscheidungen – im Zweifel kennzeichnen. Quelle: FREELENS-Leitfaden

KENNZEICHNUNG

Wie kennzeichnen – und was droht

So wird gekennzeichnet

- Sichtbares Label im Bild, spätestens bei der ersten Wahrnehmung – laut FREELENS schon bei Übergabe an den Kunden
- Code of Practice (10.6.2026): Kürzel „AI"; EU-Icons „AI GENERATED" und „AI MODIFIED"
- Metadaten oder Content Credentials (C2PA) allein genügen nicht
- Künstlerische, fiktionale, satirische Werke: abgeschwächte Offenlegung – nicht bei Werbung
- Auftraggeber vertraglich verpflichten, das Label zu erhalten

15 Mio. € / 3 %

Bußgeld bis 15 Mio. € oder 3 % des Jahresumsatzes; für KMU und Soloselbstständige gilt der niedrigere Betrag. Dazu möglich: Abmahnung nach Wettbewerbsrecht.

Vor dem 2.8.2026 veröffentlichte Inhalte: keine Nachkennzeichnung. Maschinenlesbare Markierung der Anbieter erst ab 2.12.2026 – die sichtbare Kennzeichnung gilt ohne Aufschub.

Quellen: FREELENS-Leitfaden · LAUSEN: Art. 50 · IHK Nürnberg

PRAXIS

Checkliste für Kundenarbeit

- ✓ Standardmäßig Firefly-Modelle nutzen; Partnermodelle bewusst wählen und die Wahl dokumentieren.
- ✓ Keine Prompts mit Künstlernamen, Marken, Figuren oder realen Personen; Ergebnisse auf Nähe zu bekannten Werken prüfen.
- ✓ Nur eigenes oder lizenziertes Material hochladen; bei Personenfotos Datenschutz und Weitergabe an Partner klären.
- ✓ Arbeitsschritte festhalten – PSD mit Ebenen, Ausgangsdatei, Content Credentials –, um den menschlichen Anteil zu belegen.
- ✓ Keine exklusiven Rechte an KI-Anteilen zusichern; Nutzungsrechte „soweit bestehend" einräumen, KI-Einsatz offenlegen.
- ✓ Vor jeder Auslieferung auf Deepfake prüfen; wenn ja, Label setzen und Kunden vertraglich zum Erhalt verpflichten.
- ✓ Bei Enterprise-Kunden klären, ob und für welche Modelle deren Adobe-Vertrag eine Freistellung enthält.
- ✓ Redaktionelle Kunden: Deren eigene Regeln sind meist strenger als der AI Act.

OFFENE VERFAHREN UND AUSBLICK

Die Grundlinie steht, das Maß ist offen

EuGH, C-250/25	Like Company ./. Google: erstes EuGH-Verfahren zu generativer KI. Verhandlung am 10.3.2026, Schlussanträge für 3.9.2026 angekündigt (Inhalt nicht verifiziert), Urteil steht aus. Hengeler Mueller
BGH, Kneschke ./. LAION	Revision gegen das Urteil des OLG Hamburg ist anhängig.
Menschlicher Beitrag	Weder OLG Düsseldorf noch AG München sagen, ab wann Prompting und Nachbearbeitung reichen. Sicher ist nur, was nicht reicht.
AI Act	Maschinenlesbare Markierung durch die Anbieter ab 2.12.2026; Erkennungswerkzeuge dürften dann breiter verfügbar werden.
Adobe	Modellangebot und Freistellungsregeln ändern sich mehrmals im Jahr. Partnermodell-Seite regelmäßig prüfen.

QUELLEN 1/2

Adobe und Modellanbieter

Adobe: Partner models in Adobe products (Stand 9.10.2026)

Adobe: Creative Partner Models Product Description (gültig ab 8.5.2026)

Adobe: Firefly Product Description, IP-Freistellung

Adobe: Generative AI User Guidelines

Adobe: Firefly FAQ

Adobe: Firefly Legal FAQs Enterprise

Adobe Stock: AI Studio – credits and commercial use

Adobe Community: Nano Banana und FLUX Kontext in Photoshop 27.0

Adobe Community: Indemnification und Beta

Capture: Nano Banana und Kontext Pro in Generative Fill

Google: Gemini API Additional Terms

Black Forest Labs: Terms of Service

QUELLEN 2/2

Rechtsprechung, AI Act, Schweiz

Rechtsprechung und Recht

Kanzlei Plutte: OLG Düsseldorf 20 W 2/26

Kanzlei Plutte: AG München 142 C 9786/25

DFN-Infobrief Recht 4/2026 zum AG München

Taylor Wessing: Kein Schutz für KI-Output

Morgan Lewis: KI und Urheberrecht in Deutschland

Hogan Lovells: Kneschke ./. LAION, OLG Hamburg

LAUSEN: LG Hamburg Kneschke ./. LAION

LAUSEN: Urheberrechtsschutz für KI-Bilder (USCO)

Reed Smith: Thaler v. Perlmutter, cert denied

Hengeler Mueller: EuGH C-250/25

AI Act und Kennzeichnung

LAUSEN: Finale Leitlinien zu Art. 50 AI Act

FREELENS: Leitfaden zu den KI-Kennzeichnungspflichten

IHK Nürnberg: Transparenzpflichten ab 2. August

Schweiz

KMU-Portal des Bundes: Interview IGE

law.ch: Motion zum Schutz vor KI-Missbrauch

Netzwoche: Rechtslage Schweiz

Recherche, keine Rechtsberatung. Stand 13.10.2026
Stefan Lamb, stefanlamb.de

STEFAN LAMB
mediengestaltung & training

Kontakt

Stefan Lamb
mediengestaltung & training

Telefon: +49 (0) 761 2024099
E-Mail: mail@stefanlamb.de

stefanlamb.de
medienatelier-freiburg.de
auszeitloeser.stefanlamb.de

linkedin.com/in/stefan-lamb-6a436077
instagram.com/stefanlamb

Dieses Whitepaper ist mit KI-Unterstützung recherchiert und von mir geprüft, ausgewählt und eingeordnet.
Es gibt die Rechtslage zum Stand 13.10.2026 wieder und ersetzt keine Rechtsberatung.

Für konkrete Fälle ist eine Anwältin oder ein Anwalt die richtige Adresse.

STEFAN LAMB
mediengestaltung & training